

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) und Rolf Wiedenhaupt (AfD)

vom 7. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2025)

zum Thema:

Spandau: Verkehr in Haselhorst sinnvoll steuern

und **Antwort** vom 21. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) und
Herrn Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21237
vom 07. Januar 2025
über Spandau: Verkehr in Haselhorst sinnvoll steuern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Spandau von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Wie viel Straßen wurden seit 2000 zu Einbahnstraßen umgewidmet und wie viele sind noch in Prüfung und/oder wurden abgelehnt? (Bitte nach Straßen und Anordnungsgründen auflisten.)

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt, dass sich aus der verfügbaren Aktenlage seit der Gründung der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2004 in fünf Fällen (Am Forstacker, Am Maselakepark, Gorgasring, Roedeliusweg, Ruppiner-See-Straße) die Ablehnung einer begehrten Einbahnstraßenregelung ergibt.

Frage 2:

Wer ist für die Überprüfung und Anordnung im Einzelnen auf welcher konkreten Grundlage zuständig?

Antwort zu 2:

Die Entscheidung über die Anordnung von Einbahnstraßen trifft die Straßenverkehrsbehörde auf der Grundlage von § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Straßenverkehrsbehörde für das übergeordnete Straßennetz ist die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nr. 11 Abs. 3 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben –ZustKat Ord). Bei den in der Anfrage aufgeführten Straßen des Nebennetzes ist die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde zuständig (Nr. 22 b Abs. 3 des ZustKat Ord).

Frage 3:

Welche Gründe könnten gegen die Anordnung zur Einbahnstraße des Burscheider Weg (zw. Riensbergstraße und Haselhorster Damm) sprechen und welche dafür?

Frage 4:

Welche Gründe könnten gegen die Anordnung zur Einbahnstraße des Saatwinkler Damms (zw. Riensbergstraße und Haselhorster Damm) sprechen und welche dafür?

Antwort zu 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Prüfung und Entscheidung über die Einrichtung einer Einbahnstraße setzt stets eine gründliche Auseinandersetzung mit der Örtlichkeit, der Straße selbst, den Umfahrungsmöglichkeiten sowie den verkehrlichen Bedürfnissen voraus. Unter anderem die folgenden Aspekte werden dabei regelmäßig betrachtet, die je nach Einzelfall für oder gegen die Einrichtung einer Einbahnstraße sprechen können:

- Verkehrssicherheit; auch im Hinblick auf örtlichen Querungsbedarf, den Begegnungsverkehr sowie den Radverkehr, dem in Einbahnstraßen ggf. die Befahrung in Gegenrichtung gestattet werden könnte,
- Ziel-; Quell- und Durchgangsverkehr in der Straße, Lieferverkehr
- Parkbedürfnisse
- Verkehrsberuhigung und Möglichkeiten und Folgen einer Verkehrsverlagerung.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse über Fahrzeugbeschädigungen durch Begegnungsverkehr auf der viel zu schmalen Fahrbahn liegen dem Senat und/oder dem Bezirk für den Saatwinkler Damm (zw. Riensbergstraße und Haselhorster Damm) vor?

Antwort zu 5:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. November 2024 wurden auf dem erfragten Streckenabschnitt keine Verkehrsunfälle mit Sachschaden durch Begegnungsverkehr polizeilich registriert (Quelle: Datenbank Verkehrsunfallursachenuntersuchung, Stand: 10. Januar 2025).

Berlin, den 21.01.2025

In Vertretung

Johannes Wiczorek

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt